N U T Z U N G S V E R T R A G

Zwischen

Stadt Frankenberg/Sa.
Markt 15
09669 Frankenberg/Sa.
Vertreten durch den Ortsvorsteher

– nachfolgend Vermieter genannt –

und

– nachfolgend Mieter genannt –

wird folgender Mietvertrag für den _____ abgeschlossen.

§ 1 Vertragszweck
(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen extremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

§ 2 Mietsache
(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter folgende Räumlichkeit:

(2) Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr
und endet am _____ um _____ Uhr.

§ 3 Mietzins
Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von EUR _____ zu zahlen.
Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtverwaltung Frankenberg/Sa.

§ 4 Charakter der Veranstaltung
(1) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:
() Parteipolitische Veranstaltung,
() Überparteiliche, politische Veranstaltung,
() Kulturelle Veranstaltung,

() Party,
() Privater Charakter,
() Kommerzielle Veranstaltung.

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
(3) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts, was hiermit auf den Mieter für die Nutzungsdauer.

§ 5 Obliegenheiten des Mieters
(1) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der des Vermieters erlaubt.

§ 6 Kündigung / Rücktritt
(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus §1 und § 4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.
(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

§ 7 Haftung
(1) Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters.
Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
(2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

§ 8 Freistellung
(1) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
(3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstet oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.
(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe
Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. § 2) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 10 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

§ 11 Schriftform
Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

Frankenberg/Sa., den

.....
Vermieter Mieter